

# RS OGH 1974/11/12 4Ob596/74

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1974

## Norm

6.DVEheG §8 Abs1

6.DVEheG §9

JN §1 DVa3bb

## Rechtssatz

Eine rechtsgestaltende Verfügung des Außerstreitrichters ist nur dann zulässig, wenn es sich entweder um Haurat im gemeinsamen Eigentum beider Ehegatten (§ 8) oder um notwendigen Haurat im Alleineigentum eines Ehegatten (§ 9) handelt; Fahrnisse im Alleineigentum oder Miteigentum eines Dritten können nicht Gegenstand der Hauratsteilung im außstrVerf sein. Ist es streitig, ob einem Dritten solche Rechte zustehen, dann hat darüber nur der Prozeßrichter zu erkennen (Hoffmann - Stephan, Hauratsverordnung 2.Auflage, 43, 45; (EFSIg 5308, EFSIg 10451 und EFSIg 14083). Ein von vornehmerein ausdrücklich auf das (Alleineigentum oder) Miteigentum eines Dritten gestütztes Begehren auf Herausgabe von Hauratsgegenständen gehört daher auf den ordentlichen Rechtsweg.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 596/74

Entscheidungstext OGH 12.11.1974 4 Ob 596/74

Veröff: EvBl 1975/173 S 350 = SZ 47/123 = RZ 1975/28 S 54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0045810

## Dokumentnummer

JJR\_19741112\_OGH0002\_0040OB00596\_7400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>